

Stand: 18.05.2024 16:10:29

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/4060

"Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/4060 vom 08.03.2010
2. Plenarprotokoll Nr. 44 vom 23.03.2010
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/4913 des VF vom 20.05.2010
4. Beschluss des Plenums 16/5057 vom 10.06.2010
5. Plenarprotokoll Nr. 49 vom 10.06.2010
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.06.2010

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Georg Schmid, Renate Dodell, Georg Winter, Petra Guttenberger CSU,**

Thomas Hacker, Julika Sandt, Jörg Rohde, Dr. Annette Bulfon FDP

zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung

A) Problem

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands der Bayerischen Landesstiftung erfolgt durch die Staatsregierung im Benehmen mit dem Stiftungsrat.

Damit ist der Einfluss des Stiftungsrats darauf beschränkt, dass die Staatsregierung seine Stellungnahme zu ihren Vorschlägen zur Kenntnis nimmt und in ihre Entscheidung einbezieht. Sein Einverständnis ist hingegen nicht erforderlich. Die demokratisch legitimierte Kontrolle durch die im Stiftungsrat vertretenen Mitglieder des Bayerischen Landtags soll erhöht werden.

B) Lösung

Die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstands erfolgt im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat.

Dadurch wird gewährleistet, dass die Staatsregierung vor der Bestellung das Einverständnis des Stiftungsrats einholen muss.

C) Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung

§ 1

In Art. 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung (BayRS 282-2-10-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2009 (GVBl S. 228), wird das Wort „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten

Georg Schmid, Renate Dodell, Georg Winter u. a. (CSU),

Thomas Hacker, Julika Sandt, Jörg Rohde u. a. (FDP)

zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung

(Drs. 16/4060)

- Erste Lesung -

Diese Erste Lesung soll ohne Aussprache erfolgen. Der Gesetzentwurf wird an den federführenden Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz überwiesen. Besteht mit diesem Verfahren Einverständnis? - Das ist der Fall. Gegenstimmen? - Gegenstimmen erheben sich nicht. Enthaltungen? - Auch nicht. Dann verfahren wir so. Der Gesetzentwurf wird diesem Ausschuss federführend zugewiesen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz

Gesetzentwurf der Abgeordneten Georg Schmid, Renate Dodell, Georg Winter u.a. CSU, Thomas Hacker, Julika Sandt, Jörg Rohde u.a. FDP
Drs. 16/4060

zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatlerin: **Petra Guttenberger**
Mitberichterstatler: **Horst Arnold**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten. Der Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 32. Sitzung am 25. März 2010 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur hat den Gesetzentwurf in seiner 27. Sitzung am 21. April 2010 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 80. Sitzung am 18. Mai 2010 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.
5. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 36. Sitzung am 20. Mai 2010 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 2 als Datum des Inkrafttretens der „1. Juli 2010“ eingefügt.

Franz Schindler
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Georg Schmid, Renate Dodell, Georg Winter, Petra Guttenberger CSU,

Thomas Hacker, Julika Sandt, Jörg Rohde, Dr. Annette Bulfon FDP

Drs. 16/4060, 16/4913

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung

§ 1

In Art. 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung (BayRS 282-2-10-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2009 (GVBl S. 228), wird das Wort „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Ludwig Wörner

Abg. Petra Guttenberger

Abg. Jörg Rohde

Abg. Eva Gottstein

Abg. Dr. Sepp Dürr

Präsidentin Barbara Stamm: Zur gemeinsamen Behandlung rufe ich die Tagesordnungspunkte 4 und 5 auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Ludwig Wörner, Dr.

Thomas Beyer u. a. und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung

(Drs. 16/2953)

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten

Georg Schmid, Renate Dodell, Georg Winter u. a. (CSU),

Thomas Hacker, Julika Sandt, Jörg Rohde u. a. (FDP)

zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung

(Drs. 16/4060)

- Zweite Lesung -

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Zeit von zehn Minuten vereinbart. Als Erstem darf ich dem Herrn Kollegen Wörner das Wort erteilen. Bitte schön, Herr Kollege.

Ludwig Wörner (SPD): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Anlass für den vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung war ein etwas - ich möchte vorsichtig formulieren - unschöner Auftritt, bei dem ehemalige Kollegen und verdiente Persönlichkeiten in einer Art und Weise behandelt wurden, wie wir selbst als Parlamentarier es uns nicht wünschen würden. Wir wollen auch nicht, dass das mit anderen so geschieht. Deswegen schlagen wir mit dem vorliegenden Gesetzentwurf dem Parlament vor, dass in Zukunft das Parlament über die personellen Vorschläge der Staatsregierung befindet und abstimmt.

Sie wollen das ein bisschen anders machen. Die erste Wut, die bei Ihnen nach diesem Vorgang zu Recht auch vorhanden war, ist verraucht. Sie haben wieder klein beigegeben. Fasziniert hat mich die Lobeshymne auf den Erfolg des vorher beratenen Gesetzesentwurfes, wie man die Kräfte des Parlaments stärkt. Schön, sage ich - aber warum wird das nicht an dieser Frage deutlich, bei der es um unseren eigenen Belange geht, um die Entscheidung, wer wen in die Landesstiftung schickt und wer dort Vorsitzender und Stellvertreter wird? Wenn sich die Parlamentarier diese Entscheidung aus der Hand nehmen lassen, nenne ich das Kuschen vor der eigenen Regierung.

(Beifall der Abgeordneten Christa Naaß (SPD))

Kolleginnen und Kollegen, ich hätte von Ihnen etwas mehr Mut erwartet - im eigenen Interesse, im Interesse des eigenen Staats- und Rechtsverständnisses, des Demokratieverständnisses. Wenn wir Demokratie fortentwickeln wollen - in kleinen Schritten, aber doch immerhin fortentwickeln -, frage ich, warum wir das nicht genau hier tun und damit ein Signal dafür geben, dass das Parlament selbstbewusst ist und selber darüber entscheidet, welche Persönlichkeiten aus seinen Reihen oder von außen letztlich in diese Ämter gewählt werden.

Dabei geht es um Geld, das wir als Parlamentarier treuhänderisch verwalten. Von Ihnen, von der rechten Seite des Hauses, hätte ich da schon etwas mehr Mut erwartet, wenn es darum geht, die Regierung in die Schranken zu weisen und ihr deutlich zu machen: Wir als Parlamentarier erheben den Anspruch, dass wir in Zukunft den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Landesstiftung auf Vorschlag der Staatsregierung selbst wählen. Sie schwächen das Ganze wieder ab: Man muss sich künftig ins Benehmen setzen. Was dieses Benehmen bedeutet, meine Damen und Herren, das wissen wir doch alle.

(Jörg Rohde (FDP): "Einvernehmen"!)

- Ja, das "Einvernehmen" herstellen; vorher hieß es: "...erfolgt im Benehmen". Das ist eine gewaltige Steigerung, kann ich da nur sagen.

(Jörg Rohde (FDP): So ist es!)

Sie als Parlamentarier geben den Anspruch auf, diese Entscheidungen letztlich selbst zu treffen. Warum man sich dann hier in das Parlament wählen lässt, weiß ich nicht so genau - vielleicht, um hier sitzen zu dürfen. Ich habe den Anspruch, hier die Demokratie, auch die Demokratie in ihren Gliederungen, gestalten zu wollen. Im vorliegenden Fall geht es darum, sicherzustellen, dass das, was da einmal passiert ist, künftig nicht mehr vorkommen kann.

Kolleginnen und Kollegen, wenn Sie den Parlamentarismus und damit uns selber ernst nehmen, können Sie eigentlich nur unserem Gesetzentwurf zustimmen. Ihr Gesetzentwurf schwächt aber das Ganze wieder ab. Damit schwächen Sie sich selbst. Das ist das Fatale dabei: Sie schwächen nicht irgendjemand anderen, sondern das Parlament in seinen Rechten. Insofern meine ich, dass man unserem Entwurf zustimmen müsste.

Mit Ihrem Entwurf haben wir Schwierigkeiten. Wir werden - das gebe ich zu - Ihrem Gesetzentwurf hilfsweise zustimmen, weil uns ja nichts anderes übrig bleibt und weil es nicht anders geht. Lieber nehmen wir den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach. Aber ich finde es beschämend, dass Sie mit Ihrer Mehrheit die Kraft des Parlaments, selbst zu entscheiden und nicht andere für sich selber denken zu lassen, lähmen. Manche Leute sind es gewöhnt, dass andere für sie denken. Wenn Sie das so wollen, können Sie das gerne weiterhin praktizieren. Wir denken selber und sind stark genug, um als Parlamentarier sicherzustellen, dass die richtigen Entscheidungen hier fallen und nicht in der Staatskanzlei. Stimmen Sie also unserem Antrag zu.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Guttenberger. - Bitte schön, Frau Kollegin.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Herr Wörner, nach einer Wortmeldung wie der Ihren fragt man sich immer wieder, ob man sachlich begründen soll, warum wir Ihrem Antrag nicht zustimmen, sondern bei unserem Antrag bleiben, oder ob man auf die Vorrede eingeht. - Ich versuche trotz Ihrer Ausführungen sachlich zu bleiben.

Sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen, der Bayerische Landtag hat sich seinerzeit bewusst dafür entschieden, die Bayerische Landesstiftung zu gründen. Er hat also eine selbstständige Organisationsform gewählt und hat sich damit ganz bewusst darauf verständigt, dass der Einfluss des Landtags geringer wird, als dann, wenn er einen Fonds oder etwas Ähnliches gegründet hätte. Man hat bewusst eine eigenständige Rechtsperson geschaffen. Auch wir wollen in Zukunft die demokratische Kontrolle stärker als bisher verankert sehen. Wir halten jedoch eine Zustimmung des Landtags bei der Bestellung des Vorstandes der Landesstiftung nicht für das Mittel der Wahl, wie Herr Wörner schon ausgeführt hat. Denn zum einen könnte das bei der Entscheidungsfindung Flexibilität nehmen, zum Beispiel während der Sommerpause des Landtags. Zum anderen - und das ist für uns das Entscheidende - hat man sich bei der Gründung für eine Stiftung entschieden, also für etwas, das vom Landtag getrennt ist. Das würde man jetzt ad absurdum führen, wenn man die Bestellung des Vorstands dieser eigenständigen Institution von der Zustimmung des Landtags abhängig machte.

Ich betone: Wir halten es für richtig, dass hier die parlamentarische, die demokratische - das ist wohl das bessere Wort - Kontrolle gestärkt wird. Wir wollen das dadurch geschehen lassen, dass der Stiftungsvorstand fortan nur noch bestellt werden kann, wenn vorher der Stiftungsrat zustimmt. Deshalb heißt es in unserem Gesetzentwurf: Nur im Einvernehmen, nicht im Benehmen - so hieß es bislang - mit dem Stiftungsrat kann ein Vorstand bestellt werden.

Herr Wörner, Sie werten das ab. Sie reden von Gestaltung. - Jetzt muss ich doch auf Ihre Äußerungen eingehen: Alle im Landtag vertretenen Parteien finden sich auch in der Landesstiftung wieder. Damit können alle dort ihre demokratischen Rechte wieder-

finden. Wenn ich so zynisch wäre wie Sie, Herr Wörner, würde ich die Frage in den Raum stellen, ob Sie vielleicht den von Ihnen dorthin Entsandten misstrauen. Das tue ich natürlich nicht, denn das wäre unsachlich. - Ich bitte um Zustimmung zu unserem Antrag. Vielen Dank fürs Zuhören.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Rohde. -

(Unruhe - Jörg Rohde (FDP): Ich hätte noch etwas Grünes erwartet!)

- Nun, Sie sind aufgerufen.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Ist die FDP jetzt die drittgrößte Fraktion?)

- Herr Kollege, zerbrechen Sie sich nicht den Kopf über meine Sitzungsleitung. - Bitte schön, Herr Kollege.

Jörg Rohde (FDP): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich denke, ich brauche die zehn Minuten Redezeit nicht. Vieles ist bereits gesagt worden. Es handelt sich bei dem Gesetzentwurf um die angekündigte Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung sowie die Bestellung der Mitglieder des Vorstands der Bayerischen Landesstiftung. Bisher wurden die Mitglieder des Vorstands von der Staatsregierung bestellt. Der Vorstand wurde ins Benehmen gesetzt; das heißt, er wurde lediglich informiert. Mittlerweile ist die Erkenntnis in der Staatsregierung gereift, dass dieses Verfahren verbessert werden könnte und die Entscheidung durch Einvernehmen mit dem Stiftungsrat auf eine gemeinsame Basis gestellt werden sollte. Die beiden vorliegenden Gesetzentwürfe verfolgen dasselbe Ziel, jedoch auf unterschiedlichen Wegen. Der Gesetzentwurf der SPD - das hat Herr Kollege Wörner ausgeführt - sieht vor, das Parlament entscheiden zu lassen. Herr Kollege Wörner, da schießen Sie über das Ziel hinaus. Wir stimmen darin überein, dass eine

Verbesserung stattfinden sollte. Die Befassung des gesamten Parlaments ist jedoch zu viel des Guten.

Sie haben eben auf die vorherige Debatte verwiesen. Dies tue ich hiermit einfach ebenfalls. In Sachen Europa vertrauen wir den Kolleginnen und Kollegen im Europaausschuss. Dort werden mit wachsamem Auge viele Papiere gewälzt und Entscheidungen getroffen. In Zukunft wird in Fragen des Stiftungsvorstands der Stiftungsrat mehr Rechte bei der Ernennung erhalten. Dies geschieht repräsentativ durch das Parlament. Frau Guttenberger hat bereits darauf hingewiesen, dass Parlamentarier aller Fraktionen vertreten sind. Die Tatsache, dass der Ministerpräsident und der Finanzminister im Stiftungsrat nicht dem Parlament angehören, ist der aktuellen Sondersituation geschuldet.

Im Prinzip sind es jedoch die Parlamentarier, die zukünftig im Einvernehmen mit der Staatsregierung entscheiden, wer den Stiftungsvorstand bestellen soll. Dies ist das übliche Verfahren. Es ist unbürokratisch und einfach. Die demokratischen Mitwirkungsrechte sind gewährleistet. Der Gesetzentwurf, den Schwarz-Gelb vorlegt, ist besonders zielgerichtet. Der Gesetzentwurf bewirkt eine Verbesserung. Nirgendwo ist von Einschränkungen die Rede. Herr Kollege, ich kann Ihre Bedenken überhaupt nicht nachvollziehen. Ich freue mich, dass wir hiermit einen kleinen Beitrag zur Demokratisierung Bayerns leisten können. Demnächst werden wir den Stiftungsvorstand im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat benennen können.

(Beifall bei der FDP)

Präsidentin Barbara Stamm: Sie hatten das Wort, weil die FDP-Fraktion Mitantragsteller dieses Gesetzentwurfs ist. Ich sage das nur, damit nicht länger darüber nachgedacht werden muss. Jetzt darf ich Frau Kollegin Gottstein das Wort erteilen.

Eva Gottstein (FW): Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe sparsam vertretene Kolleginnen und Kollegen! Deswegen begrüße ich Sie umso mehr. Die Qualität ist wichtiger als die Quantität. Wir reden über einen bekannten Sachverhalt, die Bayerische Lan-

desstiftung. Beim Durchlesen der Unterlagen ist mir aufgefallen, dass es im Zusammenhang mit Banken nun etwas Positives zu berichten gibt. Das Stiftungsvermögen stammt seit 1972 aus dem Zusammenschluss der Bayerischen Staatsbank mit der Bayerischen Vereinsbank. Das waren noch Zeiten.

Das Stiftungsvermögen, das immer noch eine Milliarde Euro umfasst, ist sehr wichtig, weil es im Rahmen des Stiftungsrats für kulturelle und soziale Zwecke verwendet wird. Jedoch haben im Herbst 2008 und 2009 negative und würdelose Vorgänge stattgefunden. Ich möchte meine Worte aus der Ersten Lesung nicht wiederholen. Ich wünschte, alle, die dem Gesetzentwurf der SPD nicht zustimmen werden, wären dabei gewesen. Die Beschädigung der eigenen Leute war für die Regierung, die auch das Wort "christlich" im Namen trägt, nicht angemessen.

Wir werden dem Antrag der SPD, wie in der Ersten Lesung und in den Ausschussverhandlungen angekündigt, zustimmen. Die Rolle des Parlaments bekäme mehr Bedeutung. Deshalb wäre es sehr schön, wenn der Gesetzentwurf angenommen würde. Die Argumente der CSU, speziell die Argumente von Frau Guttenberger, kann ich nicht nachvollziehen. Sie reden von der Zeitschiene und behaupten, eine schnelle Umsetzung sei nicht möglich. Ich denke, dies ist kein Argument. Der Beschluss aus dem Jahre 1972 ist bereits 38 Jahre alt. In 38 Jahren ändert sich so manches; die Figur und die Frisur. Die Stiftung muss nicht aufgelöst werden. Stattdessen sollten die Rahmenbedingungen geändert und zeitgemäßer gestaltet werden. So ein alter Zopf ist für uns nicht nachvollziehbar.

Zudem wurde behauptet, wir vertrauten diesen Leuten nicht. Der riesige Unterschied besteht doch darin, dass es nicht öffentlich ist. Die Sitzungsgeschichten werden nicht transparent nach außen getragen, aus guten Gründen. Daraus resultieren Dinge, die nicht transparent sind. Herr Rohde ist hierfür das beste Beispiel. Nach seinen Behauptungen in der letzten Sitzung mussten wir ihn auf die Protokolle hinweisen. Er wusste es nicht. Die Sitzung ist nun mal nicht öffentlich. Deswegen hilft auch das Einvernehmen nicht, weil es im kleinen Kreis bleibt. Selbstverständlich habe ich Vertrauen, und

ich hoffe, dass meine Fraktion Vertrauen zu mir hat. Jedoch handelt es sich nicht um ein transparentes Verfahren. Das wollen wir. Ein transparentes Verfahren würde durch den Gesetzentwurf der SPD gewährleistet. Nicht so sehr die einzelnen Verhandlungen, jedoch die Weichenstellungen müssen aus dem stillen Kämmerlein herauskommen.

Wir lehnen deswegen nach wie vor den Antrag der Regierungskoalition ab. Sicher ist er ein richtiger Schritt in die richtige Richtung. Dieser Schritt ist uns jedoch viel zu klein. Uns kommt es so vor, als machten Sie gerade so das Nötigste. Sie wissen, der Unmut über diese zwei Vorgänge war dermaßen groß, dass sie nicht umhinkönnen, etwas zu verändern. Sie geben jedoch nur ein Fitzelchen von der Wurst her. Das ist uns zu wenig, weil die Transparenz der Vorgänge damit nicht gewährleistet ist.

Im Übrigen gebe ich den Regierungsfractionen einen Ratschlag: Sie haben einen Haufen Geld und Marketingstrategien in die Demokratieerziehung und die Maßnahmen gegen Politik- und Parteienverdrossenheit investiert. Sie sollten dies hier als Beispiel umsetzen. Unsere Glaubwürdigkeit lebt von unserem Vorgehen. Damit haben Sie die Möglichkeit, sich andere Maßnahmen zu ersparen. Sie würden damit zeigen, wie Demokratie funktioniert. Leider wagen Sie dies nicht.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Präsidentin Barbara Stamm: Frau Kollegin, bitte verbleiben Sie am Rednerpult für eine Zwischenintervention. Herr Kollege Rohde, bitte.

Jörg Rohde (FDP): Frau Kollegin Gottstein, Sie sind auf die Debatte, die wir zuletzt zu diesem Thema geführt haben, eingegangen. Bei Berichten aus einer nichtöffentlichen Sitzung handelt es sich immer um eine Gratwanderung. Ich hatte einen Informationsnachteil, weil Sie an der Sitzung teilgenommen haben und ich nicht. Das kann man unterschiedlich bewerten. Im Falle der Änderung des Gesetzes, wie es die CSU und die FDP vorhaben, ist es wichtig, dass das Gremium das Parlament repräsentiert. Dann geht es lediglich um den Umstand, ob eine öffentliche oder nichtöffentliche Sit-

zung stattfindet. Das stille Kämmerlein, das Sie bemängeln, hat mit den Gesetzentwürfen nichts zu tun. Das Parlament - das ist klar - ist der öffentlichste Ort, den wir haben. Jedoch würde es vollkommen ausreichen, eine Sitzung des Stiftungsrats abzuhalten, die öffentlich ist. Würden Sie mir in diesem Punkt zustimmen?

Eva Gottstein (FW): Nein, ich stimme Ihnen nicht zu. Sie sollten das Kleingedruckte anschauen. Die Abberufung soll laut Gesetzentwurf der SPD sehr wohl öffentlich diskutiert werden. Bei Ihnen ist es nach wie vor ein Wischiwaschi-Vorgang, welcher der Sache nicht gerecht wird.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Präsidentin Barbara Stamm: Als Nächster hat das Wort Herr Kollege Dr. Dürr.

Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Mit Verlaub, Frau Präsidentin, auch Sie verdienen Kontrolle.

Präsidentin Barbara Stamm: Aber nicht hier, Herr Kollege. Dafür gibt es ein eigenes Gremium. Gehen Sie zu Ihrer Rede über. Wir warten schon gespannt darauf, was Sie uns zu sagen haben.

Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Wenn Sie eine Spur Humor hätten - -

Präsidentin Barbara Stamm: Mehr, als Sie denken.

Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Wenn Sie eine Spur mehr Humor hätten, hätten Sie weiter zugehört; denn mein zweiter Satz lautet: Frau Präsidentin, auch Kontrolleure können mal irren. - Tiefer in den Staub kann ich mich vor Ihnen nicht werfen.

(Heiterkeit)

Präsidentin Barbara Stamm: Sie haben etwas gut bei mir.

Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): - Gut. Danke.

Kolleginnen und Kollegen, die heutige Diskussion ist auch eine Lehrstunde für die Staatskanzlei - oder sagen wir einmal so: sie wäre eine, wenn die Staatskanzlei hier vertreten wäre. Aber ärgerlicherweise kann weder Staatsminister Schneider noch der Ministerpräsident heute hier sein. Ich habe schon gesehen, dass jemand anders da ist, aber ich bin ja bei den Zuständigkeiten. Ich weiß auch, dass Herr Finanzminister Fahrenschohn im Haus ist, aber ihm lasten wir diesen Vorgang nicht an, sondern wir sind so großzügig und lasten ihn nur der Staatskanzlei an. Ich fürchte nur, wenn die beiden da wären, wäre ihre bloße Anwesenheit noch keine Garantie dafür, dass die Lehre auch wirklich ankommt.

Der Landtag kann heute zwischen zwei Gesetzentwürfen entscheiden und über beide abstimmen, die im Prinzip das gleiche Ziel verfolgen: Es geht darum, die Staatskanzlei in die Schranken zu weisen, und das ist dringend nötig. Deswegen werden wir beiden Gesetzentwürfen zustimmen.

Der erbärmliche Vorfall, den sich die Staatsregierung bei der Besetzung des Stiftungsvorstands hat zuschulden kommen lassen, ist bereits mehrfach kritisiert worden. Ich will mich deshalb auf einen Punkt konzentrieren, der auch durch den heutigen Beschluss nicht geheilt wird; denn die Staatskanzlei hat nicht nur jeden Anstand vermissen lassen, sondern sie hat auch noch gegen Satzung und Stiftungsgesetz verstoßen.

Trotz mehrfacher Mahnungen meinerseits habe ich bis heute keine Entschuldigung aus der Staatskanzlei gehört; ich habe nur Antworten bekommen, die meine Vorwürfe nicht ausgeräumt haben, im Gegenteil. Deswegen fordere ich die Staatskanzlei nochmals auf, die Verstöße einzuräumen und sich beim Parlament zu entschuldigen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der Sachverhalt ist folgender: In der Sitzung am 15. Dezember 2008 hat die Staatsregierung laut Protokoll der Stiftung über folgende Modalitäten zur Neubestellung des Benehmen hergestellt: Danach sollten zwei Verträge noch ein Jahr laufen, und der Vertrag des dritten Vorstandsmitglieds sollte noch fünf Jahre laufen. Davon abwei-

chend behauptet die Staatskanzlei nun zum Beispiel in der Antwort auf meine Anfrage von Mitte Dezember, es sei nicht zutreffend, dass eine noch vier Jahre laufende Bestellung eines Vorstandsmitglieds gekürzt worden wäre.

Das heißt, dass die Staatsregierung jetzt andere Vertragslaufzeiten zugrunde legt, als dies im Stiftungsrat damals mitgeteilt wurde. Und da wurde das Benehmen nicht hergestellt. So einfach ist es: Was ich nicht weiß, darüber kann ich nicht ins Benehmen gesetzt werden.

(Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Es war also ein krasser Verstoß gegen Satzung und Gesetz.

In seinem Schreiben vom 14.04.2010 räumt Staatsminister Schneider auf meine Mahnung hin diesen Verstoß auch ein, aber er merkt es, glaube ich, gar nicht. Er nimmt ihn jedenfalls nicht zur Kenntnis und bedauert ihn auch nicht. Er schildert nämlich den Sachverhalt wie folgt - ich zitiere mit Erlaubnis der Frau Präsidentin:

Zum Sachverhalt: Die Bestellungen der Vorstandsmitglieder der Bayerischen Landesstiftung Hans Maurer, Ina Stein und Johann Böhm liefen zum 31.12.2008 aus. In der Sitzung des Stiftungsrats am 15.12.2008 wurde vonseiten der Staatsregierung unter TOP 9 - Verschiedenes - zur anstehenden Neubesetzung berichtet, dass beabsichtigt sei, zum 01.01.2009 die bisherigen Vorstandsmitglieder Hans Maurer um ein Jahr und Frau Ina Stein um fünf Jahre zu verlängern.

Da räumt er es selber ein.

Anstelle von Herrn Landtagspräsident a. D. Johann Böhm sollte Herr Prof. Dr. Walter Eykmann für fünf Jahre als Vorstand bestellt werden. Hierüber wurde in der Stiftungsratssitzung diskutiert und vor allem der beabsichtigte Wechsel von Herrn Johann Böhm zu Herrn Prof. Dr. Eykmann kritisiert. Anträge wurden nicht gestellt. Die Staatsregierung

- und jetzt kommt es -

bestellte in der Kabinettsitzung am 16.12.2008 die bisherigen Mitglieder Hans Maurer, Ina Stein und Johann Böhm zum 01.01.2009 für ein weiteres Jahr als Vorstand.

Also: Oben steht klar, da gibt er es zu, dass Frau Stein fünf Jahre verlängert wurde, und unten sagt er, dass das Kabinett etwas anderes beschlossen hat, als dem Stiftungsrat mitgeteilt.

Deswegen erwarten wir von der Staatsregierung, dass sie sich endlich beim Parlament für diesen Verstoß gegen Anstand, Stiftungsgesetz, Satzung und die Rechte des Parlaments entschuldigt, Kolleginnen und Kollegen. Wir hoffen da auch auf einen erzieherischen Effekt, denn, Kolleginnen und Kollegen, wir können nicht jedes Mal ein neues Gesetz machen, wenn die Staatsregierung gegen ein altes verstößt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege. - Jetzt habe ich noch einmal Herrn Kollegen Wörner auf der Rednerliste.

Ludwig Wörner (SPD): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Frau Kollegin Guttenberger, es ist natürlich schon schwierig, aber es zeigt, wie dünn das Eis ist, auf dem Sie selber tanzen, wenn Sie sagen, das zeitliche Problem sei gegeben. Denn wie oft tagt denn dieser Stiftungsrat? Zwei- bis dreimal im Jahr. Und da wollen Sie Zeitnot vorschieben, dass Sie unserem Gesetz nicht zustimmen können? Also, da hätten Sie sich bitte etwas Besseres einfallen lassen sollen. - Das ist der eine Teil der Geschichte.

Zum Zweiten: Wenn Sie sagen und darauf verweisen, dass es nach Stiftungsrecht so nicht ginge, wie wir das wollen, sage ich: Nichts ist so gut, als dass man es nicht verbessern kann. Darf ich Sie daran erinnern? Das sind nicht meine klugen Worte, sondern die von jemand anderem. Ich meine, es wäre an der Zeit gewesen,

(Zuruf der Abgeordneten Petra Guttenberger (CSU))

bei diesem Vorfall diese Möglichkeit zu nutzen. Sie nutzen Sie leider nicht.

Was das Misstrauen angeht, misstraue ich mir ungern selber. Es ist eines der wenigen Dinge, dass ich mir selber noch einigermaßen traue. Wem ich nicht traue, das ist diese Staatsregierung - aus Erfahrung; aus der Erfahrung der letzten zwölf Jahre kann man dieser Staatsregierung, wie es Herr Dürr jetzt völlig korrekt geschildert hat, nicht trauen. Und wenn ich jemand nicht mehr traue, dann muss ich ihm das Vertrauen entziehen und muss es woandershin verlagern. Wo wäre es denn besser aufgehoben, als hier im Parlament?

(Jörg Rohde (FDP): Und dann im Stiftungsrat!)

Wenn Sie diesen Mut nicht haben - - Herr Rohde, wenn Sie sich bei der CSU nicht haben durchsetzen können - was ja selten passiert, meistens setzen Sie sich ja durch, wie man so mitkriegt -, dann muss ich sagen: Nun ja, da haben Sie halt einmal Pech gehabt. Aber Sie haben ja die Möglichkeit, mit uns zu stimmen, dann ist das Thema erledigt. Ich würde Ihnen noch einmal vorschlagen: Stimmen Sie unserem Gesetzentwurf zu. Wir werden es tun und den Entwurf der CSU ablehnen, weil er halt grenzwertig ist.

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege Rohde, eine Zwischenintervention? - Bitte schön.

Jörg Rohde (FDP): Eine Zwischenintervention. Vielen Dank, Frau Präsidentin. Wir diskutieren gerade so munter, das hat mich eingeladen, Herr Kollege Wörner. Sie setzen voraus, dass wir irgendetwas anderes wollten als das, was wir gerade beantragt haben. Dem wollte ich natürlich widersprechen. Wir sind im Einvernehmen mit der CSU auf diese wunderbare unbürokratische Lösung gekommen, die völlig das Ziel trifft und eine Verbesserung bringt.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Sepp Dürr (GRÜNE))

Das wollte ich nur kurz korrekt darstellen und Ihnen da widersprechen.

Ludwig Wörner (SPD): Herr Kollege Rohde, nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass Ihr Gesetzentwurf genauso viel Bürokratie auslöst wie unserer. Ich will nur eines hinzufügen: Wenn Sie in Zukunft Demokratie am Aufwand messen, dann können wir den Laden hier zusperren, dann brauchen wir das nämlich auch nicht mehr. Ich verwehere mich dagegen, dass man permanent mit dem Argument "Bürokratie" versucht, demokratische Prozesse zu verhindern bzw. sie neu zu gestalten.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN - Zuruf des Abgeordneten Jörg Rohde (FDP))

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege.

Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen und wir kommen zur Abstimmung. Dazu werden die Tagesordnungspunkte wieder getrennt.

Ich lasse zunächst über den Tagesordnungspunkt 4 abstimmen. Der Abstimmung liegt der Initiativgesetzentwurf der SPD-Fraktion auf der Drucksache 16/2953 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz empfiehlt auf Drucksache 16/4911 die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die SPD-Fraktion, die Fraktion der Freien Wähler und die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Die CSU-Fraktion und die FDP-Fraktion. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

Nun lasse ich abstimmen über den Tagesordnungspunkt 5. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf der Drucksache 16/4060 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz auf Drucksache 16/4913 zugrunde.

(Zuruf von der SPD: Kollege Söder, Respekt vor dem Parlament!)

- Wir stimmen über einen Gesetzentwurf in Zweiter Lesung ab. Der federführende und endberatende Ausschuss empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 2 als Datum des Inkrafttretens der "1. Juli 2010" eingefügt wird.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. CSU, FDP-Fraktion und Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN: Die Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - SPD-Fraktion und Fraktion Freie Wähler. Damit ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. - Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. - CSU-Fraktion, FDP-Fraktion und die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Die Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Die SPD-Fraktion und die Fraktion der Freien Wähler.

Damit ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung".

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12 München, den 30. Juni 2010

Datum	Inhalt	Seite
24.6.2010	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung 282-2-10-F	278
3.6.2010	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern 793-3-L	279
7.6.2010	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien 2236-9-2-UK	291
17.6.2010	Verordnung zur Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung (Erosionsschutzverordnung – ESchV) 7841-3-L	292

282-2-10-F

**Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes über die Errichtung
der Bayerischen Landesstiftung**

Vom 24. Juni 2010

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

In Art. 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung (BayRS 282-2-10-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2009 (GVBl S. 228), wird das Wort „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

München, den 24. Juni 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

793-3-L

**Elfte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung des
Fischereigesetzes für Bayern**

Vom 3. Juni 2010

Auf Grund von Art. 61 Abs. 3, Art. 64 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 2 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl S. 840, ber. 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), geändert durch Art. 78 Abs. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 22 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 169), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich § 1 Nr. 7 Buchst. b, Nr. 9 Buchst. b und Nr. 38 Buchst. b im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und hinsichtlich § 1 Nrn. 37, 38 Buchst. a im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AVFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBl S. 177, ber. S. 270, BayRS 793-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2007 (GVBl S. 728), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)“.

2. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Inhaltsübersicht

Erster Teil

Fischereischein

- § 1 Erteilung des Fischereischeins
- § 2 Gleichstellung anderer Fischereischeine und Fischerprüfungen
- § 3 Fischereischein ohne vorherige Fischerprüfung

Zweiter Teil

Fischerprüfung

- § 4 Zeit der Prüfung, Anmeldung
- § 5 Prüfungsgebühr

- § 6 Vorbereitungslehrgang, Eignung der Schulungskräfte
- § 7 Durchführung der Prüfung
- § 8 Ergebnis der Prüfung, Zeugnis

Dritter Teil

Fischereiabgabe

- § 9 Höhe der Fischereiabgabe
- § 10 Erhebungsverfahren

Vierter Teil

Fischereiausübung

Abschnitt I

**Zeit und Art des Fischfangs, Aalbewirtschaftung,
besondere Fangbeschränkungen**

- § 11 Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß
- § 12 Aalbewirtschaftung
- § 13 Gemeinschaftsfischen
- § 14 Fischen nach Besatzmaßnahme

Abschnitt II

Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen, Köder

- § 15 Verbotene Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen
- § 16 Angelfischerei
- § 17 Fischerei mit Netzen und Reusen
- § 18 Ständige Fangvorrichtungen
- § 19 Elektrofischerei
- § 20 Haltern gefangener Fische
- § 21 Behandlung toter Fische

Abschnitt III

Aussetzen und Halten von Fischen

- § 22 Besatzmaßnahmen
- § 23 Verbringen fremder Arten in Aquakulturanlagen

Abschnitt IV

Sonstige Schutzbestimmungen

- § 24 Schutz der Flussperlmuschel
- § 25 Fischnährtiere
- § 26 Einlassen von Enten
- § 27 Erwerb, Besitz und Abgabe von Fischen

Abschnitt V

Sonderregelungen

- § 28 Verordnungen der Bezirke
 § 29 Ausnahmen

Fünfter Teil

Fischereiaufseher

- § 30 Persönliche und fachliche Eignung
 § 31 Eignungstest

Sechster Teil

Bußgeldvorschriften, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 32 Ordnungswidrigkeiten
 § 33 Erprobungen, Inkrafttreten.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. das Bestehen der vorgeschriebenen Fischerprüfung (Art. 59 BayFiG) oder einer gleichgestellten Prüfung; § 3 bleibt unberührt.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Passlichtbild“ durch das Wort „Lichtbild“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Den Fischereischein für volljährige Personen ohne bestandene Fischerprüfung (Art. 58 Abs. 1 Satz 1 BayFiG) kann erhalten, wer sich nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, ohne hier einen Wohnsitz zu begründen. ²Die Geltungsdauer dieses Fischereischeins beträgt ein Jahr, beschränkt auf höchstens drei von der antragstellenden Person bestimmte Monate (Jahresfischereischein).“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für die Erteilung des Fischereischeins werden der Fischerprüfung (Art. 59 BayFiG) gleichgestellt

1. die nach dem Recht anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Fischerprüfungen,

2. von der Prüfungsbehörde (§ 4 Abs. 2 Satz 3) als gleichwertig anerkannte Prüfungen auf dem Gebiet der Fischerei,

sofern der Antragsteller bei Ablegung der Prüfung seine Hauptwohnung nicht in Bayern hatte. ²Gleichgestellt wird auch die von den US-Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführte Fischerprüfung.“

5. Der bisherige § 2a wird neuer § 3 und wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Abs. 1 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Fischereigesetzes für Bayern“ durch die Worte „Art. 59 Satz 1 BayFiG“ ersetzt.

bbb) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaaa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „sie“ die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt.

bbbb) Buchst. b wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

cccc) In Buchst. c werden die Worte „in Deutschland“ gestrichen.

ccc) Nr. 2 wird gestrichen.

ddd) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

eee) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und erhält folgende Fassung:

„3. volljährige Personen

a) mit einem auf einer geistigen Behinderung beruhenden und amtlich festgestellten Grad der Behinderung

aa) von mindestens 80 v. H. oder

bb) von mindestens 50 v. H., sofern nachweislich eine Schule zur sonderpädagogischen Förderung besucht wurde oder wird,

b) die durch Vorlage des Ausweises für schwerbehinderte Menschen und einer fach-

ärztlichen Bescheinigung nachweisen, dass sie nach Art und Schwere ihrer körperlichen oder seelischen Behinderung die Fischerprüfung (Art. 59 BayFiG) nicht bestehen können."

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- "Für den nach Satz 1 Nr. 3 erteilten Fischereischein gilt Art. 58 Abs. 2 Satz 2 BayFiG entsprechend."
- b) Der bisherige Satz 3 wird Abs. 2; die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ werden gestrichen.
6. Der bisherige § 3 wird neuer § 4 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 werden die Worte „nach Maßgabe“ durch das Wort „von“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
7. Der bisherige § 4 wird neuer § 5; in Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ und werden die Worte „26 Euro“ durch die Worte „30 €“ ersetzt.
8. Der bisherige § 5 wird neuer § 6; in Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Fischereigesetzes für Bayern“ durch die Worte „Art. 59 Satz 1 BayFiG“ ersetzt.
9. Der bisherige § 6 wird neuer § 7 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Fischereigesetzes für Bayern“ durch die Worte „Art. 59 Satz 1 BayFiG“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 wird nach dem Wort „für“ das Wort „Ernährung“ eingefügt.
- bb) In Satz 5 wird nach den Worten „Amt für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt und werden die Worte „25 Euro“ durch die Worte „30 €“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „keine Fühlung“ durch die Worte „keinen Kontakt“ und das Wort „dgl.“ durch das Wort „dergleichen“ ersetzt.
10. Der bisherige § 7 wird neuer § 8; in der Überschrift wird das Wort „Mitteilung“ durch das Wort „Zeugnis“ ersetzt.
11. Der bisherige § 8 wird neuer § 9 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „Euro“ durch das Zeichen „€“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „§ 8a“ durch die Worte „§ 10“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „Euro“ durch das Zeichen „€“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen und das Wort „Euro“ durch das Zeichen „€“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Nr. 2 werden die Worte „§ 2a Satz 1 Nr. 4“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.
12. Der bisherige § 8a wird neuer § 10.
13. In die Überschrift des Vierten Teils Abschnitt I wird nach dem Wort „Fischfangs,“ das Wort „Aalbewirtschaftung,“ eingefügt.
14. Der bisherige § 9 wird neuer § 11 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Für den Fang der nachfolgend genannten Fische gelten nach Zeit und Maß folgende Regelungen:

Art	Schonzeit	Schonmaß (cm)
1.1 Flussneunauge, <i>Lampetra fluviatilis</i>	ganzjährig	–
1.2 Bachneunauge, <i>Lampetra planeri</i>	ganzjährig	–
1.3 Donau-Neunaugen, <i>Eudontomyzon</i> spp.	ganzjährig	–
1.4 Meerneunauge, <i>Petromyzon marinus</i>	ganzjährig	–
2.1 Stör, <i>Acipenser sturio</i>	ganzjährig	–
2.2 Sterlet, <i>Acipenser ruthenus</i>	ganzjährig	–
3. Maifisch, <i>Alosa alosa</i>	ganzjährig	–
4.1 Atlantischer Lachs, <i>Salmo salar</i>	ganzjährig	–
4.2 Bachforelle, <i>Salmo trutta forma fario</i>	1. Oktober bis 28. Februar	26
4.3 Seeforelle, <i>Salmo trutta forma lacustris</i>	1. Oktober bis 28. Februar	60
4.4 Meerforelle, <i>Salmo trutta forma trutta</i>	ganzjährig	–
4.5 Regenbogenforelle, <i>Oncorhynchus mykiss</i>	15. Dezember bis 15. April	26
4.6 Bachsaibling, <i>Salvelinus fontinalis</i>	1. Oktober bis 28. Februar	20
4.7 Seesaiblinge, <i>Salvelinus</i> spp.	1. Oktober bis 31. Dezember	30
4.8 Huchen, <i>Hucho hucho</i>	15. Februar bis 31. Mai	70
5.1 Renken/Felchen, <i>Coregonus</i> spp.	15. Oktober bis 31. Dezember	30
5.2 Kilch, <i>Coregonus bavaricus</i>	ganzjährig	–
5.3 Nordseeschnäpel, <i>Coregonus oxyrinchus</i>	ganzjährig	–
6. Äsche, <i>Thymallus thymallus</i>	1. Januar bis 30. April	35
7.1 Rotaugen, <i>Rutilus rutilus</i>	–	–
7.2 Frauenerfling, <i>Rutilus pigus virgo</i>	1. März bis 30. Juni	30
7.3 Perlfisch, <i>Rutilus meidingeri</i>	ganzjährig	–
7.4 Moderlieschen, <i>Leucaspis delineatus</i>	–	–
7.5 Hasel, <i>Leuciscus leuciscus</i>	–	–
7.6 Aitel, <i>Squalius cephalus</i>	–	–
7.7 Strömer, <i>Telestes souffia</i>	ganzjährig	–
7.8 Nerfling, <i>Leuciscus idus</i>	–	30
7.9 Elritze, <i>Phoxinus phoxinus</i>	–	–
7.10 Rotfeder, <i>Scardinius erythrophthalmus</i>	–	–
7.11 Schied, <i>Aspius aspius</i>	1. April bis 31. Mai	40
7.12 Schleie, <i>Tinca tinca</i>	–	26
7.13 Nase, <i>Chondrostoma nasus</i>	1. März bis 30. April	30
7.14 Gründling, <i>Gobio gobio</i>	–	–
7.15 Weißflossiger Gründling, <i>Romano gobio albipinnatus</i>	ganzjährig	–
7.16 Kessler-Gründling, <i>Romano gobio kesslerii</i>	ganzjährig	–
7.17 Steingreßling, <i>Romano gobio uranoscopus</i>	ganzjährig	–
7.18 Barbe, <i>Barbus barbus</i>	1. Mai bis 15. Juni	40
7.19 Mairénke, <i>Alburnus mento</i>	–	–
7.20 Laube, <i>Alburnus alburnus</i>	–	–
7.21 Schneider, <i>Alburnoides bipunctatus</i>	ganzjährig	–
7.22 Güster, <i>Blicca bjoerkna</i>	–	–
7.23 Brachse, <i>Abramis brama</i>	–	–
7.24 Zobel, <i>Ballerus sapa</i>	–	–

Art	Schonzeit	Schonmaß (cm)
7.25 Zope, <i>Ballerus ballerus</i>	ganzjährig	–
7.26 Zährte und Seerüßling, <i>Vimba vimba</i>	–	–
7.27 Sichling, <i>Pelecus cultratus</i>	ganzjährig	–
7.28 Bitterling, <i>Rhodeus amarus</i>	ganzjährig	–
7.29 Karausche, <i>Carassius carassius</i>	–	–
7.30 Giebel, <i>Carassius gibelio</i>	–	–
7.31 Karpfen, <i>Cyprinus carpio</i>	–	35
8.1 Schmerle, <i>Barbatula barbatula</i>	–	–
8.2 Schlammpeitzger, <i>Misgurnus fossilis</i>	ganzjährig	–
8.3 Steinbeißer, <i>Cobitis taenia</i>	ganzjährig	–
9. Wels, <i>Silurus glanis</i>	–	–
10. Aal, <i>Anguilla anguilla</i>	– ¹⁾	50
11. Hecht, <i>Esox lucius</i>	15. Februar bis 15. April	50
12.1 Flussbarsch, <i>Perca fluviatilis</i>	–	–
12.2 Zander, <i>Sander lucioperca</i>	15. März bis 30. April	50
12.3 Kaulbarsch, <i>Gymnocephalus cernua</i>	–	–
12.4 Donaukaulbarsch, <i>Gymnocephalus baloni</i>	ganzjährig	–
12.5 Schrätzer, <i>Gymnocephalus schraetser</i>	ganzjährig	–
12.6 Streber, Zingel streber	ganzjährig	–
12.7 Zingel, Zingel zingel	ganzjährig	–
13. Mühlkoppe, <i>Cottus gobio</i>	–	–
14.1 3stachl. Stichling, <i>Gasterosteus aculeatus</i>	–	–
14.2 9stachl. Stichling, <i>Pungitius pungitius</i>	ganzjährig	–
15. Rutte, <i>Lota lota</i>	–	30
16.1 Edelkrebs, <i>Astacus astacus</i> , männlich	–	12
weiblich	1. Oktober bis 31. Juli	12
16.2 Steinkrebs, <i>Austropotamobius torrentium</i> , männlich	–	10
weiblich	1. Oktober bis 31. Juli	10
17. Flussperlmuschel, <i>Margaritifera margaritifera</i>	ganzjährig	–
18.1 Große Teichmuschel, <i>Anodonta cygnea</i>	ganzjährig	–
18.2 Gemeine Teichmuschel, <i>Anodonta anatina</i>	ganzjährig	–
18.3 Abgeplattete Teichmuschel, <i>Pseudanodonta complanata</i>	ganzjährig	–
18.4 Malermuschel, <i>Unio pictorum</i>	ganzjährig	–
18.5 Große Flussmuschel, <i>Unio tumidus</i>	ganzjährig	–
18.6 Kleine Flussmuschel, <i>Unio crassus</i>	ganzjährig	–

²⁾Die Vorschriften des § 12 Abs. 2 und der §§ 22 und 23 bleiben unberührt.“

b) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „des Fischereigesetzes für Bayern“ werden durch das Wort „BayFiG“ ersetzt.

¹⁾ § 12 Abs. 2: Im Aaleinzugsgebiet gilt eine Schonzeit vom 1. November bis 28. Februar.

- bb) In Nr. 2 erhält Halbsatz 2 folgende Fassung:
- „eine durch das Recht der Europäischen Union vorgegebene ganzjährige Schonung kann nur unter Beachtung dieses Rechts verkürzt oder aufgehoben werden.“
- c) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „In Grenzgewässern gelten die Schonzeiten und Schonmaße nach Abs. 3, soweit nicht das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) auf Grund von Vereinbarungen mit anderen Ländern etwas anderes bestimmt.“
- d) Abs. 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene lebensfähige Fische sind unverzüglich mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Sorgfalt in dieselbe Gewässerstrecke zurückzusetzen.“
- e) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Fische der in Abs. 3 Satz 1 genannten Arten, die unter Einhaltung der für sie festgesetzten Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß gefangen worden sind, sowie gefangene Fische ohne Fangbeschränkung dürfen nur zur Erfüllung des Hegeziels (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFiG), unter Beachtung des Tierschutzrechts und nach Maßgabe einer Entscheidung des Fischereiausübungsberechtigten (§ 19 Abs. 1 Satz 3) wieder ausgesetzt werden.“
- bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „nicht“ das Wort „wieder“ eingefügt.
- cc) Satz 3 wird aufgehoben.
- f) Abs. 9 erhält folgende Fassung:
- „(9) ¹Abs. 1 bis 8 gelten nicht für
1. die Fischzucht und Fischhaltung in geschlossenen Gewässern im Sinn von Art. 2 Nrn. 1 und 2 BayFiG,
 2. Fischarten und Gewässer, auf die sich ein Besatzverbot nach § 22 Abs. 2 bezieht.
- ²Die Abs. 1 bis 7 gelten nicht für den Fischfang im Fall einer vorübergehenden, für den Fischbestand bedrohlichen Verschlechterung der Gewässerverhältnisse.“
15. Nach § 11 (neu) wird folgender neuer § 12 eingefügt:
- „§ 12
- Aalbewirtschaftung
- (1) ¹Diese Vorschrift dient der nachhaltigen Bewirtschaftung des Aals durch Aalfischereibetriebe (Abs. 3 Satz 1) nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl L 248 S. 17) in der jeweils geltenden Fassung und des genehmigten Aalbewirtschaftungsplans; sie findet Anwendung in den in Bayern gelegenen Gewässern des Aaleinzugsgebiets Rhein mit Ausnahme der geschlossenen Gewässer im Sinn des Art. 2 BayFiG. ²Abweichend von Satz 1 werden auch die Verantwortlichen (Abs. 3 Satz 1) für Aalfischereibetriebe außerhalb des Aaleinzugsgebiets zu Mitteilungen und Aufzeichnungen über den Erwerb und das Inverkehrbringen von Aalen zu betrieblichen Zwecken verpflichtet, sofern die Angaben und Aufzeichnungen für den Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl L 1997, 61 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung benötigt werden.
- (2) ¹Für den Fang von Aalen in Gewässern, die den Vorschriften des Abs. 1 Satz 1 unterliegen, gilt abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 eine Schonzeit vom 1. November bis 28. Februar. ²§ 11 Abs. 6 und 9 Satz 2 gelten entsprechend.
- (3) ¹Wer die erwerbsmäßige Aalfischerei selbstständig ausübt, ist Verantwortlicher für einen Aalfischereibetrieb. ²Der Verantwortliche hat den im Aaleinzugsgebiet befindlichen Aalfischereibetrieb der Landesanstalt für Landwirtschaft (Aalbewirtschaftungsstelle) mitzuteilen und dabei folgende Angaben zu machen:
1. Namen und Anschriften des Verantwortlichen und mitarbeitender Fischer,
 2. bewirtschaftetes Gewässer, Lage und Ausdehnung der Fischereiberechtigung,
 3. verwendete Fischereifahrzeuge, Fanggeräte und Fangvorrichtungen;
- Änderungen von Daten im Sinn der Nrn. 1 bis 3 sind unverzüglich der Aalbewirtschaftungsstelle mitzuteilen. ³Zur Tätigkeit des in Satz 2 genannten Aalfischereibetriebs hat der Verantwortliche der Aalbewirtschaftungsstelle jeweils spätestens am 15. Februar für das abgelaufene Jahr
1. den Einsatz der Fischereifahrzeuge, Fanggeräte und Fangvorrichtungen nach Art, Zahl und Einsatzdauer sowie

2. die Aalfänge und das Einbringen von Aalbesatz

mitzuteilen. ⁴Den Erwerb und das Inverkehrbringen von Aalen hat der Verantwortliche am betreffenden Tag in dauerhafter Form aufzuzeichnen; die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf des betreffenden Jahres aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. ⁵Das Nähere über Form und Inhalt der Mitteilungen und Aufzeichnungen gibt die Aalbewirtschaftungsstelle bekannt. ⁶Mit Zustimmung der Aalbewirtschaftungsstelle können die Mitteilungen für Verantwortliche und deren Aalfischereibetriebe, die einem fischereilichen Zusammenschluss angehören, durch diesen erfolgen; der Aalbewirtschaftungsstelle ist eine für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Mitteilungen verantwortliche Person zu benennen. ⁷Die Mitteilungen nach Satz 2 Nr. 1 und die Aufzeichnungen nach Satz 4 sind auch für Aalfischereibetriebe außerhalb des Aaleinzugsgebiets zu machen, soweit diese Betriebe Aal vermarkten. ⁸Die Aalbewirtschaftungsstelle leitet die Mitteilungen nach den Sätzen 2, 3, 6 und 7 an die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden weiter.

(4) Die Mitteilungen nach Abs. 3 Sätze 2, 6 und 7 sind erstmals zu machen

1. für einen bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Aalfischereibetrieb unverzüglich nach diesem Zeitpunkt,
2. für einen neu zu errichtenden Aalfischereibetrieb vor Aufnahme des Betriebs; später beschaffte Fischereifahrzeuge, Fanggeräte und Fangvorrichtungen (Abs. 3 Satz 2 Nr. 3) sind unverzüglich mitzuteilen.

(5) Werden die Verpflichtungen nach den Abs. 3 und 4 nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann die Kreisverwaltungsbehörde nach erfolgloser Aufforderung zur Pflichterfüllung die erforderlichen Anordnungen treffen.

(6) ¹Durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums

1. kann festgestellt werden, welche Regelungen des nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 genehmigten Aalbewirtschaftungsplans für die Verantwortlichen im Aaleinzugsgebiet als vollziehbare Anordnungen verbindlich sind,
2. werden die zur Umsetzung des genehmigten Aalbewirtschaftungsplans, der Fangeinschränkungen nach Art. 5 Abs. 4 oder der Maßnahmen im Sinn des Art. 5 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 erforderlichen Regelungen getroffen; dabei kann das Staatsministerium insbesondere

- a) geltende Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß abändern oder aufheben sowie zusätzliche Fangbeschränkungen festlegen,
- b) die Zulässigkeit, Beschaffenheit und Verwendung der Fanggeräte und Fangvorrichtungen sowie deren Anzahl je Aalfischereibetrieb und die Zulässigkeit von Fangarten regeln, auch in Abweichung von Vorschriften dieser Verordnung oder nachrangigen Bestimmungen,
- c) die Verpflichtung zu Besatzmaßnahmen auferlegen sowie deren Durchführung und Dokumentation regeln.

²Die Allgemeinverfügung kann auch den Aalfang durch die Angelfischerei regeln. ³Sie kann öffentlich bekannt gegeben werden. ⁴Zur Durchführung von Regelungen nach Satz 1 Nr. 2 gilt Abs. 5 entsprechend.

(7) Für die Aalbewirtschaftung gelten die übrigen Vorschriften dieser Verordnung, soweit das Recht der Europäischen Union, Abs. 1 bis 6 oder auf ihrer Grundlage erlassene Regelungen nichts Abweichendes bestimmen."

16. Der bisherige § 10 wird neuer § 13; in Abs. 1 werden die Worte „des Fischereigesetzes für Bayern“ durch das Wort „BayFiG“ ersetzt.

17. Der bisherige § 11 wird neuer § 14 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Fischereigesetzes für Bayern“ durch die Worte „Art. 2 Nrn. 1 und 2 BayFiG“ und die Zahl „9“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Fischereigesetzes für Bayern“ durch die Worte „Art. 2 Nrn. 1 und 2 BayFiG“ ersetzt.

18. Der bisherige § 12 wird neuer § 15 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Fischen unter Verwendung von Sprengstoffen, Giften, Betäubungsmitteln, Schusswaffen, Abzugseisen, Schlingen, Reißangeln, freitreibenden Angeln, Netzfallen, Fischgabeln, Harpunen, Speeren, Pfeilen und groben Werkzeugen.“
 - bb) In Nr. 4 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „19“ ersetzt.

- cc) In Nr. 5 werden die Worte „für die Dauer ihrer Öffnung“ gestrichen und das Wort „bestimmten“ durch die Worte „zu bestimmenden“ ersetzt.
- dd) Nr. 6 erhält folgende Fassung:
- „6. das Fischen unter gleichzeitiger Benutzung von mehr als zwei Handangeln (§ 16 Abs. 1); neben der Hegene darf nur eine andersartige Handangel verwendet werden.“
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Zur Wahrung des Hegeziels (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFiG), vor allem bei Störung des biologischen Gleichgewichts, sowie zur Förderung der Zucht und des Abwachsens der Fische können die Bezirke durch Verordnung die Anwendung zulässiger Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen regeln, beschränken oder verbieten.“
- c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Nr. 1 Buchst. b und Nrn. 2, 4, und 5“ durch die Worte „Nrn. 2, 4 und 5“ ersetzt.
19. Der bisherige § 13 wird neuer § 16; in Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Angelhaken (Anbissstellen)“ durch das Wort „Anbissstellen“ ersetzt.
20. Der bisherige § 14 wird neuer § 17 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Stellnetzen, Stellsäcken“ durch das Wort „Netzen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Art. 11 des Fischereigesetzes für Bayern“ durch die Worte „Art. 9 BayFiG“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3; die Worte „Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Fischereigesetzes für Bayern“ werden durch die Worte „Art. 2 Nrn. 1 und 2 BayFiG“ ersetzt.
21. Der bisherige § 15 wird neuer § 18 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Lattenweite“ durch das Wort „Stabweite“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 werden die Worte „Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Fischereigesetzes für Bayern“ durch die Worte „Art. 2 Nrn. 1 und 2 BayFiG“ ersetzt.
22. Der bisherige § 16 wird neuer § 19 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „des Fischereigesetzes für Bayern“ durch das Wort „BayFiG“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach den Worten „erteilt die Landesanstalt“ die Worte „für Landwirtschaft (Landesanstalt)“ eingefügt.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „³Die Landesanstalt kann den Bedienungsschein auch erteilen, wenn der Antragsteller den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise nachweist.“
- cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
- c) In Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „Art. 64 des Fischereigesetzes für Bayern“ durch die Worte „Art. 57 BayFiG“ ersetzt.
23. Der bisherige § 17 wird neuer § 20.
24. Der bisherige § 18 wird neuer § 21; Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „Einbringen“ werden die Worte „nach den Regeln der guten fachlichen Praxis“ eingefügt.
- b) In Nr. 2 werden die Worte „Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Fischereigesetzes für Bayern“ durch die Worte „Art. 2 Nrn. 1 und 2 BayFiG“ ersetzt.
25. Die Überschrift zu Abschnitt III erhält folgende Fassung:
- „Aussetzen und Halten von Fischen“.
26. Der bisherige § 19 wird neuer § 22 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Fische dürfen nur ausgesetzt werden, wenn dadurch das Leitbild der Nachhaltigkeit (Art. 1 Abs. 3 BayFiG) und das Hegeziel (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFiG), vor allem der Artenreichtum und die Gesundheit des Fischbestands, nicht beeinträchtigt werden.“
- bb) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „mit Aalen sollen Glasaale“ durch die Worte „sollen Jungfische“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auch nach ihrem Fang im betreffenden Gewässer dürfen nicht ausgesetzt werden:

1. Aal und Hecht in Fließgewässern der Forellen- und Äschenregion sowie in Seen, in denen hauptsächlich Seeforellen und Seesaiblinge vorkommen; Aal darüber hinaus nicht in Gewässern mit einem sich selbst erhaltenden Edelkrebsbestand,
2. Bachsaibling in Fließgewässern mit einem sich selbst erhaltenden Bestand an Bachforellen oder Äschen.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3; in Satz 1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „19“ ersetzt.

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Das Aussetzen von Zehnfußkrebsen der in § 11 Abs. 3 Satz 1 nicht genannten Arten ist in Gewässern jeder Art verboten.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; nach dem Wort „Ausnahmen“ werden die Worte „von den Sätzen 1 und 2“ eingefügt.

f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Bei erheblicher Gefährdung des Hegeziels (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFiG), zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Schutzgebieten sowie zur Durchführung von Artenhilfsprogrammen für Fische können die Bezirke durch Verordnung oder die Kreisverwaltungsbehörden im Einvernehmen mit der Landesanstalt durch befristete Anordnung das Aussetzen bestimmter Fischarten beschränken oder verbieten.“

g) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Für das Aussetzen von Fischen in geschlossenen Gewässern im Sinn von Art. 2 Nrn. 1 und 2 BayFiG, deren Absperrung ein Überwechseln von Fischen in andere Gewässer nach den anerkannten Regeln des Teichbaus bestmöglich ausschließt, gelten von den vorstehenden Bestimmungen nur

1. Abs. 1 Satz 2,

2. Abs. 3, wenn das Gewässer regelmäßig mit der Handangel befischt wird, und

3. Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3.“

27. Nach § 22 wird folgender neuer § 23 eingefügt:

„§ 23

Verbringen fremder Arten in Aquakulturanlagen

(1) Wird ein Antrag für das Einführen einer nicht heimischen Art oder das Umsiedeln einer gebietsfremden Art nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABl L 168 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung nicht innerhalb der Frist nach Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 schriftlich verbeschieden, gilt der Antrag als genehmigt.

(2) Soweit das Einführen einer nicht heimischen Art oder das Umsiedeln einer gebietsfremden Art nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 einer Genehmigung bedarf, dürfen Tiere der betreffenden Art nur mit Genehmigung eingeführt oder umgesiedelt werden.

(3) Für das Verbringen von Tieren fremder Arten in Anlagen der Aquakultur gelten die übrigen Vorschriften dieser Verordnung, soweit das Recht der Europäischen Union oder die Abs. 1 und 2 nichts Abweichendes bestimmen.“

28. Die Überschrift zu Abschnitt IV erhält folgende Fassung:

„Sonstige Schutzbestimmungen“.

29. Die bisherigen §§ 20 bis 22 werden durch folgenden neuen § 24 ersetzt:

„§ 24

Schutz der Flussperlmuschel

In Gewässern mit einem Bestand an Flussperlmuscheln gehören die Erfüllung der Lebensansprüche dieser streng geschützten Art sowie die Erhaltung und Pflege eines für die Sicherung des Muschelvorkommens erforderlichen Fischbestands zu den vorrangigen Zielen der Hege (Art. 1 Abs. 2 BayFiG) und der nachhaltigen Fischereiausübung (Art. 1 Abs. 3 BayFiG).“

30. Die Worte

„Abschnitt V Sonstige Schutzbestimmungen“

werden gestrichen.

31. Der bisherige § 23 wird neuer § 25 und wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 werden die Zahl „16“ durch die Zahl „19“ und die Worte „des Fischereigesetzes für Bayern“ durch das Wort „BayFiG“ ersetzt.
 - In Abs. 2 werden die Worte „des Fischereigesetzes für Bayern“ durch das Wort „BayFiG“ ersetzt.
 - In Abs. 3 werden die Worte „Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Fischereigesetzes für Bayern“ durch die Worte „Art. 2 Nrn. 1 und 2 BayFiG“ ersetzt.
32. Der bisherige § 24 wird neuer § 26; Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Fischereigesetzes für Bayern“ durch die Worte „Art. 2 Nrn. 1 und 2 BayFiG“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
33. Der bisherige § 25 wird neuer § 27 und wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Erwerb, Besitz und Abgabe von Fischen“.
 - In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 wird jeweils die Zahl „9“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
 - Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Zahl „16“ durch die Zahl „19“ und die Worte „§ 19 Abs. 5 oder 7 Satz 2“ durch die Worte „§ 22 Abs. 4“ ersetzt.
 - Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Entsprechende oder weitergehende Pflichten nach anderen Rechtsvorschriften gelten vorrangig.“
34. Die Worte „Abschnitt VI“ werden durch die Worte „Abschnitt V“ ersetzt.
35. Der bisherige § 26 wird neuer § 28.
36. Der bisherige § 27 wird neuer § 29 und wie folgt geändert:
- Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Landesanstalt, das Landesamt für Umwelt zur Durchführung von Untersuchungen in den Bereichen Gewässerökologie sowie Arten- und Lebensraumschutz und die Fachberatungen der Bezirke für das Fischereiwesen sind für ihre Beschäftigten und Beauftragten im Rahmen der jeweiligen Dienstaufgaben befreit von den
 - Fangbeschränkungen nach § 11; § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ist jedoch entsprechend anzuwenden,
 - Verboten und Beschränkungen nach § 15 Abs. 1 Nrn. 4 und 5, Abs. 2 und 3 Nr. 1,
 - Vorschriften der §§ 14, 17, 18, 22, 25 und 27 Abs. 1 Satz 1; die Befreiung von § 22 gilt nicht für das nach dem Gentechnikgesetz genehmigungsbedürftige Aussetzen gentechnisch veränderter Fische.“
 - In Abs. 2 werden nach dem Wort „Beschäftigten“ die Worte „und Beauftragten“ eingefügt und die Zahl „16“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
37. Der bisherige § 28 wird neuer § 30 und wie folgt geändert:
- In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Art. 87 Abs. 1 bis 6 des Fischereigesetzes für Bayern“ durch die Worte „Art. 72 Abs. 1 bis 6 BayFiG“ ersetzt.
 - Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) ¹Die Bestätigung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Auflage, nachweislich an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. ²Der Landesfischereiverband Bayern e. V. stellt sicher, dass Fortbildungsveranstaltungen bedarfsgerecht angeboten werden.“
38. Der bisherige § 29 wird neuer § 31 und wie folgt geändert:
- In Abs. 1 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
 - In Abs. 4 werden die Worte „Förderungsrichtlinien für Aus- und Weiterbildung im land- und forstwirtschaftlichen Bereich“ durch die Worte „Bestimmungen der Bildungsaufwandsregelung des Staatsministeriums für mitwirkende Fachkräfte“ ersetzt.
39. Der bisherige § 30 wird aufgehoben.
40. Der bisherige § 31 wird neuer § 32 und wie folgt geändert:
- Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:
„Nach Art. 77 Abs. 1 Nr. 4 BayFiG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig“.

- b) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der einleitende Wortlaut erhält folgende Fassung:
- „entgegen § 11 Abs. 1, 2, 3 Satz 1, Abs. 5, 6 oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit einer Verordnung des Bezirks oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit einer vollziehbaren Anordnung oder entgegen § 11 Abs. 8“.
- bb) In Buchst. d wird nach dem Wort „Fangbeschränkung“ das Wort „wieder“ eingefügt.
- cc) In Buchst. e wird die Zahl „9“ durch die Zahl „11“ ersetzt und wird nach dem Wort „Arten“ das Wort „wieder“ eingefügt.
- c) Es werden folgende neue Nrn. 2 bis 4 eingefügt:
- „2. entgegen § 12 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 6, Aale während der festgesetzten Schonzeit fängt oder während der Schonzeit gefangene lebensfähige Aale nicht unverzüglich in dieselbe Gewässerstrecke zurücksetzt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 6 Satz 4, zuwiderhandelt,
4. einer durch vollziehbare Anordnung nach
- a) § 12 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 als verbindlich festgestellten Regelung des nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 genehmigten Aalbewirtschaftungsplans,
- b) § 12 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 getroffenen Regelung über Fangbeschränkungen, Fanggeräte, Fangvorrichtungen und Fangarten oder über Besatzmaßnahmen
- zuwiderhandelt,“
- d) Die bisherige Nr. 2 wird neue Nr. 5; die Zahl „10“ wird jeweils durch die Zahl „13“ ersetzt.
- e) Die bisherige Nr. 3 wird neue Nr. 6; die Zahl „11“ wird durch die Zahl „14“ ersetzt.
- f) Die bisherige Nr. 4 wird neue Nr. 7 und wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. a wird die Zahl „12“ jeweils durch die Zahl „15“ ersetzt und werden nach dem Wort „Anordnung“ die Worte „über die Anwendung zulässiger Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen“ eingefügt.
- bb) In Buchst. b wird die Zahl „13“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
- cc) In Buchst. c werden die Worte „§ 14 Abs. 1, 2 oder 3 oder des § 15 Abs. 1, 2 oder 3“ durch die Worte „§ 17 Abs. 1 oder 2 oder des § 18 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.
- g) Die bisherige Nr. 5 wird neue Nr. 8 und wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. a wird die Zahl „16“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
- bb) In Buchst. b wird die Zahl „16“ durch die Zahl „19“ ersetzt und werden die Worte „als Elektrofischer“ gestrichen.
- cc) In Buchst. c wird die Zahl „16“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
- h) Die bisherige Nr. 6 wird neue Nr. 9; die Zahl „17“ wird durch die Zahl „20“ ersetzt und nach dem Wort „Hältern“ werden die Worte „, die Beschaffenheit des verwendeten Setzkäschers und das“ eingefügt.
- i) Die bisherige Nr. 7 wird neue Nr. 10; die Zahl „18“ wird jeweils durch die Zahl „21“ ersetzt.
- j) Die bisherige Nr. 8 wird neue Nr. 11 und wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. a und b werden die Zahl „19“ jeweils durch die Zahl „22“ ersetzt und jeweils die Worte „Satz 2“ gestrichen.
- bb) Buchst. c wird gestrichen.
- cc) Der bisherige Buchst. d wird Buchst. c; die Worte „19 Abs. 5“ werden durch die Worte „22 Abs. 4 Satz 1“ und die Zahl „9“ wird durch die Zahl „11“ ersetzt.
- dd) Es wird folgender Buchst. d eingefügt:
- „d) § 22 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 1 Nr. 3, Zehnfußkrebse der in § 11 Abs. 3 Satz 1 nicht genannten Arten aussetzt,“.
- ee) In Buchst. e werden die Worte „19 Abs. 6“ durch die Worte „22 Abs. 5“ ersetzt.
- ff) Buchst. f wird gestrichen.
- k) Die bisherigen Nrn. 9 und 10 werden durch folgende neue Nr. 12 und folgende Nr. 13 ersetzt:
- „12. entgegen § 23 Abs. 2 Tiere einer nicht heimischen Art einführt oder Tiere einer gebietsfremden Art umsiedelt,

13. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 25 Abs. 2 Fischnährtiere einem Gewässer entnimmt oder in ein Gewässer einbringt,“.

l) Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 14; die Zahl „24“ wird durch die Zahl „26“ ersetzt.

m) Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 15; die Zahl „25“ wird jeweils durch die Zahl „27“ ersetzt.

41. Der bisherige § 32 wird § 33.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

München, den 3. Juni 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut B r u n n e r , Staatsminister

2236-9-2-UK

**Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildungsrichtungen
und Fachrichtungen der Fachakademien**

Vom 7. Juni 2010

Auf Grund des Art. 18 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632; BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2010 (GVBl S. 230), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien vom 29. Mai 1990 (GVBl S. 196, BayRS 2236-9-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2009 (GVBl S. 264), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Nr. 7 wird das Wort „Holzgestaltung“ durch die Worte „Raum- und Objektdesign“ ersetzt.
2. Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Abs. 1 darf die Fachakademie für Restauratoren für Möbel und Holzobjekte des Goering Instituts e.V. München letztmalig zum Schuljahr 2010/11 Studierende aufnehmen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

München, den 7. Juni 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

7841-3-L

**Verordnung
zur Einteilung landwirtschaftlicher Flächen
nach dem Grad der Erosionsgefährdung
(Erosionsschutzverordnung – ESchV)**

Vom 17. Juni 2010

Auf Grund von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen durch Landwirte im Rahmen gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Direktzahlungen und sonstige Stützungsregelungen (Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz – DirektZahlVerpflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2010 (BGBl I S. 588), § 2 Abs. 1 und 7 der Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung – DirektZahlVerpflV) vom 4. November 2004 (BGBl I S. 2778), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 2010 (eBAnz AT44 2010 V1) in Verbindung mit § 6 Nr. 16 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-5), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. März 2010 (GVBl S. 116), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die verbindliche Einteilung der landwirtschaftlichen Flächen nach dem Grad der Wasser- und Winderosionsgefährdung sowie die von § 2 Abs. 2 bis 4 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung (DirektZahlVerpflV) abweichenden Anforderungen zum Schutz des Bodens vor Erosion.

(2) Im Sinn dieser Verordnung bedeutet

1. Feldstück

eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebsinhabers mit einer Mindestgröße von 0,1 ha,

2. frühe Sommerkultur

Sommergetreide (mit Ausnahme von Mais und Hirse), Erbsen, Ackerbohnen, Süßlupinen, sonstige Hülsenfrüchte (mit Ausnahme von Sojabohnen), Sommerraps, Sommerrüben, Körnerseuf, Körnerhanf, Leindotter, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf,

Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee, Klee gras, Klee-/Luzernegras-Gemisch, Luzerne, Ackergras, Grünlandeinsaat, Radieschen, Rettich, Salate, Möhren, Petersilie, Pastinaken, Spinat, Einsaat von freiwillig stillgelegter Ackerfläche insbesondere im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen,

3. späträumende Gemüsekultur

Grün-, Palm-, Rosen-, Rot- und Weißkohl, Wirsing, Lauch, Sellerie, Rote Bete, Schwarzwurzeln, Winterrettiche.

§ 2

Einstufung der Erosionsgefährdung

(1) ¹Die landwirtschaftliche Fläche in Bayern wird nach dem Grad der Erosionsgefährdung eingestuft. ²Grundlagen der Einstufung sind:

1. bei der Erosionsgefährdung durch Wasser die Bodenerodierbarkeit (K-Faktor) auf der Grundlage des Klassenbeschriebs der Bodenschätzung der Vermessungsverwaltung und die Hangneigung (S-Faktor) auf der Grundlage des Digitalen Geländemodells der Vermessungsverwaltung nach Anlage 1 DirektZahlVerpflV ohne Verwendung des Regenerositätsfaktors R sowie des Hanglängenfaktors L,
2. bei der Erosionsgefährdung durch Wind die Bodenerodierbarkeit auf der Grundlage des Klassenbeschriebs der Bodenschätzung der Vermessungsverwaltung und die Windgeschwindigkeit nach Anlage 2 DirektZahlVerpflV.

(2) ¹Die Gebiete, die den Erosionsgefährdungsklassen zugehören, werden in einer verbindlichen Karte (Erosionsgefährdungskataster) bezeichnet, auf die Bezug genommen wird. ²Das Erosionsgefährdungskataster wird

1. in digitaler Form in das Internet (www.agrarfoerderung.bayern.de) eingestellt,
2. in gedruckter Form als Übersichtskarte an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten niedergelegt und ist dort von jedermann während der Dienstzeiten einsehbar.

§ 3

Bestimmung von Erosionsgefährdungsklassen für Feldstücke

(1) Die nach § 4 vorgeschriebenen Maßnahmen müssen feldstückbezogen durchgeführt werden. Die Bestimmung der Erosionsgefährdungsklassen für Feldstücke erfolgt nach der **Anlage**.

(2) Im Einzelfall kann eine auf Grund fehlerhafter, fehlender, ungenauer oder nicht ausreichender Datengrundlage notwendige Zuweisung von Erosionsgefährdungsklassen an Feldstücke von den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgenommen werden.

§ 4

Maßnahmen zur Erosionsvermeidung

(1) Abweichend von § 2 Abs. 2 und 3 DirektZahlVerpflV ist das Pflügen auf wassererosionsgefährdeten Flächen bis einschließlich 15. Februar erlaubt, wenn in der Folge Sommerkulturen im Sinn des § 1 Abs. 2 Nr. 2 angebaut werden. Eine Bearbeitung der Pflugfurche vor dem 16. Februar ist nicht erlaubt.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 2 und 3 DirektZahlVerpflV ist das Pflügen auf wassererosionsgefährdeten Flächen alternativ auch erlaubt, wenn als Folgefrucht Mais oder Zuckerrüben angebaut und spätestens unmittelbar nach Ansaat der Kulturen Erosionsschutzstreifen mit einer Breite von mindestens 5 Metern überwiegend quer zur Haupthangrichtung angelegt werden. Auf Flächen der Erosionsgefährdungsklasse CC-Wasser 1 soll der Abstand zwischen zwei Erosionsschutzstreifen bzw. zwischen einem Erosionsschutzstreifen und der Feldstücksgrenze möglichst 100 Meter, auf Flächen der Erosionsgefährdungsklasse CC-Wasser 2 möglichst 75 Meter nicht überschreiten. Auf jeder Fläche ist jedoch unabhängig von ihrer Größe mindestens ein Erosionsschutzstreifen anzulegen. Auf den Erosionsschutzstreifen sind entweder Winter- oder frühe Sommerkulturen im Sinn des § 1 Abs. 2 Nr. 2 anzubauen, die mindestens bis zum Reihenschluss einen ausreichenden Erosionsschutz gewähren. Eine Bearbeitung der Pflugfurche vor dem 16. Februar ist nicht erlaubt.

(3) Abweichend von § 2 Abs. 2 DirektZahlVerpflV ist das Pflügen auf Flächen der Erosionsgefährdungsklasse CC-Wasser 1 bis einschließlich 15. Februar erlaubt, wenn eine späträumende Gemüsekultur als

Vorfrucht angebaut ist oder als Folgefrucht Kartoffeln oder Gemüsekulturen angebaut werden. Eine Bearbeitung der Pflugfurche vor dem 16. Februar ist nicht erlaubt.

(4) Abweichend von § 2 Abs. 3 DirektZahlVerpflV ist das Pflügen auf Flächen der Erosionsgefährdungsklasse CC-Wasser 2 alternativ auch vor der Aussaat oder dem Pflanzen von Gemüsekulturen oder Kartoffeln erlaubt, wenn entweder die Anforderungen des Abs. 2 erfüllt sind oder wenn der Anbau bis zum Reihenschluss unter Folie oder Vlies durchgeführt wird.

(5) Die Anforderungen von § 2 Abs. 2 bis 4 DirektZahlVerpflV sind nicht einzuhalten, soweit die zuständige Pflanzenschutzbehörde eine diesen Anforderungen widersprechende Anordnung nach dem Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) oder einer auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung trifft, um den besonderen Erfordernissen des Pflanzenschutzes im Sinn des § 1 Nrn. 1 und 2 PflSchG Rechnung zu tragen.

§ 5

Zuständigkeit bei Erteilung von Ausnahmen

Zuständige Behörden nach § 2 Abs. 6 DirektZahlVerpflV sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. In den Fällen des § 2 Abs. 6 Nr. 2 DirektZahlVerpflV entscheiden sie im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2010 tritt § 5 der Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (BayGAPV) vom 2. Juni 2005 (GVBl S. 184, BayRS 7841-2-L), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 613), außer Kraft.

München, den 17. Juni 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

Bestimmung von Erosionsgefährdungsklassen für Feldstücke

I. Bestimmung von Wassererosionsgefährdungsklassen – Vorgehensweise –

Für Feldstücke werden die Wassererosionsgefährdungsklassen CC-Wasser 1 oder CC-Wasser 2 bestimmt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. ¹Der Median der KS-Rasterzellenwerte eines Feldstücks fällt nach der Tabelle in Anlage 1 DirektZahlVerpflV in die Wassererosionsgefährdungsklasse CC-Wasser 1 oder CC-Wasser 2. ²Bei der Berechnung werden alle Rasterzellen berücksichtigt, deren Mittelpunkte innerhalb der Feldstücksgrenzen liegen. ³Rasterzellen, deren Mittelpunkte innerhalb eines Landschaftselements liegen, werden von der Berechnung ausgeschlossen.
2. ¹Das Feldstück ist größer als 0,5 ha. ²Berücksichtigt wird die unmittelbar als Ackerland, Dauergrünland oder mit Dauerkulturen genutzte Fläche ohne Landschaftselemente im Sinn des § 8a der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung – InVeKoSV) vom 3. Dezember 2004 (BGBl I S. 3194), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 7. Mai 2010 (eBAnz AT51 2010 V 1) und des § 8 Abs. 1 BayGAPV.
3. ¹Fällt ein Feldstück in die Klasse CC-Wasser 2, wird mit einem mathematischen Verfahren geprüft, ob das Feldstück ausgeprägt schmal und lang zugeschnitten ist und damit eine Terrassenlage angenommen werden kann. ²Die Berechnungsformel schätzt Seitenbreite (B) und Seitenlänge (L) eines Feldstücks unter der Annahme einer rechteckigen Geometrie und verwendet dazu Fläche (F) und Flächenumfang (U) des Feldstücks.

Berechnung Seitenbreite:

$$B = 0,5 \cdot (U \div 2 - \sqrt{(U \cdot 0,5)^2 - 4 \cdot F})$$

Berechnung Seitenlänge:

$$L = 0,5 \cdot (U \div 2 + \sqrt{(U \cdot 0,5)^2 - 4 \cdot F})$$

³Sind für ein Feldstück folgende Bedingungen erfüllt:

$B < 40 \text{ m}$ und $L/B > 3$ und CC-Wasser 2,

dann wird das Feldstück von CC-Wasser 2 auf CC-Wasser 1 zurückgestuft.

II. Bestimmung von Winderosionsgefährdungsklassen – Vorgehensweise –

¹Für Feldstücke wird die Winderosionsgefährdungsklasse CC-Wind 1 bestimmt, wenn deren Rasterzellenwerte überwiegend (≥ 75 v.H. der Rasterzellen) eine standortabhängige Erosionsgefährdung nach der Tabelle in Anlage 2 DirektZahlVerpflV aufweisen. ²Eine Prüfung der Schutzwirkung von Windhindernissen (Wald, Gehölz, Baumreihe, Hecke, Bebauung) für Feldstücke mit Einstufung in CC-Wind 1 erfolgt auf Antrag des Betriebsinhabers durch das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. ³Geprüft wird, ob der Windschutzbereich innerhalb eines Feldstücks so viele Rasterzellen mit CC-Wind 1-Einstufung überdeckt, dass deren Anteil unter 75 v.H. sinkt. ⁴In diesem Fall veranlasst das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für das Feldstück die Rücknahme der Einstufung in CC-Wind 1.

⁵Der Windschutzbereich wird nach folgender Tabelle (pauschal anrechenbare Windschutzwirkung von Windhindernissen in windabgewandter [Lee] und windzugewandter [Luv] Richtung) für eine Hauptwindrichtung aus West bis Südwest ermittelt:

Objekt	Lee (Meter)	Luv (Meter)
Wald, Forst	400	100
Feldgehölz	300	75
Bebauung (Ortslage, Gebäude, Industrie-, Gewerbefläche)	200	50
Baumreihen	200	50
Hecken	160	40
Feldweg, Rain	20	5

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
